

Kapitalmarkt - Quo vadis Stiftung?

Handlungsoptionen aus steuerrechtlicher Sicht

Dr. Christine Kupfer



Baden-Württemberg

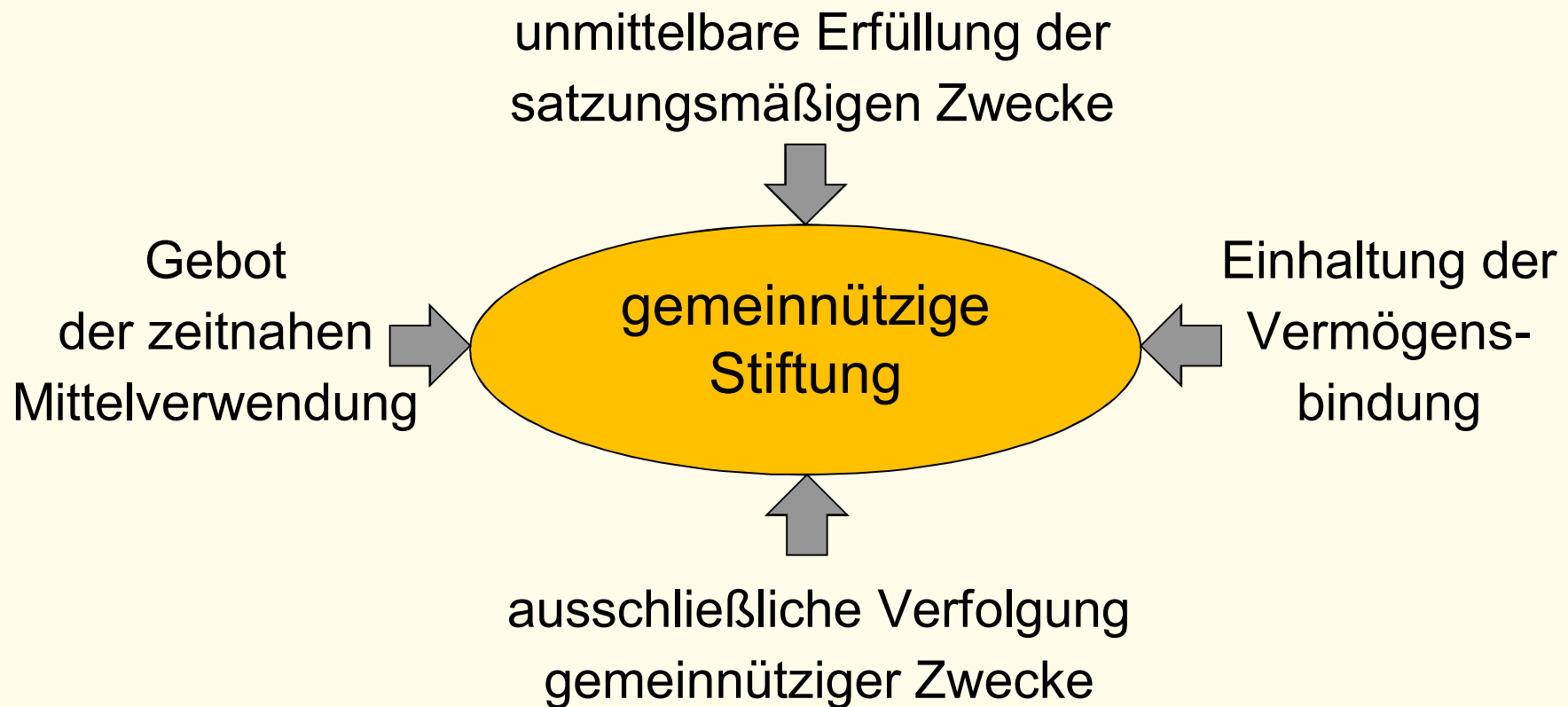
MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Überblick

1. Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an die Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit
2. Zeitnahe Mittelverwendung
3. Gefährdung der Gemeinnützigkeit
4. Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen
5. Übergang von der Ewigkeitsstiftung in die Verbrauchsstiftung



1. Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen



2. Zeitnahe Mittelverwendung

Erhaltene Mittel in 2014



Zeitnahe Verwendung für gemeinnützige Zwecke bis
31.12.2016

(EhrAmtStG: Verlängerung Mittelverwendungsfrist auf 2 Jahre)



Ausnahmen:

- Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 AO
- Bildung Vermögensstock nach § 62 Abs. 3, 4 AO



2. Zeitnahe Mittelverwendung

- Weiterverwendung für die Vermögensausstattung anderer Stiftung: **§ 58 Nr. 3 AO** (seit 1.1.2014 EhrAmtStG)
 - Überschüsse aus der Vermögensverwaltung,
 - Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetrieben),
 - 15 v.H. der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

Aber: Identität des zu verwirklichenden steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks bei Empfänger- und Geberkörperschaft.



3. Gefährdung der Gemeinnützigkeit

- Stiftung muss Erträge zum Erhalt des Vermögens einsetzen, z.B. zur Deckung von Fixkosten
- Verwaltungsausgaben sind im Verhältnis zu den Ausgaben für steuerbegünstigte Zweck zu hoch
- Stiftung ist nur noch selbsterhaltend tätig
- Stiftungsvermögen wirft dauerhaft keine Erträge ab
- Ausrichtung der Anlagepolitik auf ertragreiche aber verlustrisikoträchtige Anlageformen



4. Zusammenlegung / Zulegung von Stiftungen

- grundsätzlich **keine steuerlichen Folgen**;
BW-Fortführung für stpfl. wirtsch. Geschäftsbetriebe
- aber: **spiegelbildliche Übertragung der Mittel**
- Einhaltung des **Grundsatzes der Vermögensbindung**
(§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO und § 61 AO)
 - **Übertragung des Vermögens** an die in der Satzung der übertragenden Stiftung **genannte gemeinnützige Körperschaft**
 - **Verwendung Vermögen** zu dem in der Satzung der übertragenden Stiftung genannten **steuerbegünstigten Zweck**



5. Übergang Ewigkeits- in Verbrauchsstiftung

- Gemeinnützigkeit einer Verbrauchsstiftung:
 - Übergang in die Verbrauchsstiftung könnte aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht geboten sein, wenn **keine Erträge erwirtschaftet** werden
 - Anforderungen der **§§ 52 ff AO** müssen erfüllt sein
 - Keine Besonderheiten im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen und unmittelbaren Mittelverwendung
 - **aber:** kein besonderer Spendenabzug (§ 10b Abs. 1a EStG) für Spende in Grundstockvermögen, das zum Verbrauch bestimmt



5. Übergang Ewigkeits- in Verbrauchsstiftung

- Behandlung der Vermögensstockspenden beim Übergang in die Verbrauchsstiftung?
- Entscheidung auf Bundesebene:
 - Nach einer Umwandlung werden **keine negativen Folgen** für den Spender gezogen, auch wenn die Stiftung ursprünglich für die Ewigkeit konzipiert war und daher im Zuge der Vermögensausstattung der besondere Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 a EStG gewährt wurde
 - Auch eine **Spendenhaftung ist insoweit nicht** von Relevanz



Vielen Dank für Ihr Interesse!

